

§ 134 AllgBergpVO Prüfung der Benzin-Sicherheitslampen.

AllgBergpVO - Allgemeine Bergpolizeiverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

1. (1) Die Benutzer der Benzin-Sicherheitslampen sind verpflichtet, die ihnen übergebenen Lampen vor der Anfahrt auf Unversehrtheit der Drahtkörbe und des Glaszyllinders sowie auf ihren Verschluß und auf das einwandfreie Arbeiten der Zündvorrichtung und Dichtschraube zu prüfen. Mangelhafte Lampen sind sofort zurückzugeben.
2. (2) Die Vorschriften des § 128 Abs. 2 gelten sinngemäß für Benzin-Sicherheitslampen.

In Kraft seit 01.10.1975 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at